

BUD / Interpellation Vogel-Bütschwil-Ganterschwil / Schuler-Mosnang / Gerig-Mosnang
vom 27. April 2025

Langenrainstrasse als Kantonsstrasse

Antwort der Regierung vom 1. Juli 2025

Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil, Ruben Schuler-Mosnang und Mirco Gerig-Mosnang reichten am 28. November 2023 die Motion 42.23.22 «Langenrainstrasse als Kantonsstrasse» ein. Zwischenzeitlich wurde die Motion in die vorliegende Interpellation 51.25.29 vom 27. April 2025 umgewandelt. Darin erkundigen sich die Interpellanten nach einem Strassenabtausch in den Gemeinden Bütschwil-Ganterschwil und Mosnang. Dabei soll die Langenrain-/Bitzistrasse in den Gemeinden Bütschwil-Ganterschwil und Mosnang ins Kantonsstrassennetz aufgenommen werden. Im Gegenzug sollen die Ottilienstrasse (Kantonsstrasse Nr. 127) und Teile der Mosnangerstrasse (Kantonsstrasse Nr. 12) aus dem Kantonsstrassenplan entlassen werden.

Die Interpellanten verweisen dabei auf die Abstimmung in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil vom 19. November 2023, an der das Kantonsstrassenvorhaben «Flankierende Massnahmen Bütschwil, Ottilienstrasse» mit einem Nein-Stimmenanteil von 69 Prozent deutlich verworfen wurde. Die Abstimmungsanalyse der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil vom Frühling 2024 hat ergeben, dass die Klassierung der Ottilienstrasse als Kantonsstrasse wesentlich zum negativen Volksentscheid beigetragen hat. Neben dem offenkundigen Interesse der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil sei auch die Gemeinde Mosnang daran interessiert, dass die zentrale Verbindung Richtung Wil über die Bitzi-/Langenrainstrasse ins Kantonsstrassennetz aufgenommen werde. Mit dem beantragten Strassenabtausch könnte gemäss Interpellanten die Logik der heutigen Strassenklassierung verbessert werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Gewohnheit der Verkehrsteilnehmenden spielt bei der Routenwahl eine grosse Rolle. Unabhängig von der Strassenklassierung wählen die Verkehrsteilnehmenden die für sich vorteilhafteste Route. Für die Verkehrsbeziehung Mosnang–Wil kann davon ausgegangen werden, dass bereits heute die Langenrainstrasse befahren wird. Für die Verkehrsbeziehung Mosnang–Wattwil würde die Routenwahl über die Langenrainstrasse einen Umweg von 3 Kilometern bedeuten. Von Mosnang Richtung Wattwil führt die kürzeste und schnellste Verbindung über die Ottilienstrasse oder über die Kirchgasse durch das Dorfzentrum von Bütschwil. Die Auswirkungen eines Strassenabtauschs wurden im Jahr 2019 durch ewp AG, St.Gallen, geprüft. Der entsprechende Bericht vom 13. Juni 2019 belegt, dass die wünschenswerte Verkehrsverlagerung über die Langenrainstrasse für die Route Mosnang–Wattwil, aufgrund des genannten Umwegs, ohne massive Eingriffe auf dem übrigen Strassennetz nicht realistisch ist.

Gemäss Art. 15 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis erfolgt der Kantonsstrassenabtausch unentgeltlich. Das heisst, dass der Kanton bei der Umsetzung der flankierenden Massnahmen an der Ottilienstrasse vor einem allfälligen Kantonsstrassenabtausch den Hauptteil der Kosten von rund 2,2 Mio. Franken für die Umgestaltung zu tragen hat. Der Anteil der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil an die Gesamtkosten von 3,27 Mio. Franken beträgt 1,07 Mio. Franken. Im Fall eines Strassenabtauschs vor der Umgestaltung der Ottilienstrasse hätte die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil die Gesamtkosten für die Erneuerung der Ottilienstrasse in der Höhe von 3,27 Mio. Franken zu tragen (Preisstand April 2023). Die geplante Umgestaltung entspricht im Wesentlichen einer Gesamt-

sanierung, weshalb die Umsetzung in Hoheit der Gemeinde kaum Sparpotenzial aufweisen dürfte.

Zusätzlich hätte der Kanton St.Gallen nach Art. 68 StrG mit der Übernahme der Langenrainstrasse ins Kantonsstrassennetz auch die Kosten für deren Ausbau zu übernehmen. Die Kosten für die Sanierung und Verbreiterung der Langenrainstrasse zulasten des Kantons St.Gallen können aufgrund von fehlenden Bestandesaufnahmen zurzeit nicht verlässlich beziffert werden. Im Bericht der ewp AG, St.Gallen, wird angenommen, dass eine Ausbaubreite von 5,95 Meter einer ausserörtlichen Kantonsstrasse mit signalisierter Geschwindigkeit von 80 km/h genüge. Der Ausbaustandard von Kantonsstrassen weist im Ausserortsbereich üblicherweise jedoch eine Breite von 6,80 Meter auf. Damit würden die effektiv zu erwartenden Kosten für den Ausbau der Bitzi-/Langenrainstrasse weit höher liegen als angenommen.

Der Bau eines Geh- und Radwegs entlang der Langenrainstrasse setzt einen Auftrag durch den Kantonsrat im Rahmen des fünfjährigen Strassenbauprogramms voraus. Die Kosten hierfür dürften sich aufgrund von Erfahrungszahlen und ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheit und Geologie auf rund 4,60 Mio. Franken belaufen (Kostengenauigkeit +/- 30 Prozent). Gemäss Art. 69 Abs. 1 StrG beträgt der Anteil der politischen Gemeinde 35 Prozent an die Kosten für Geh- und Radwege. Damit hätten die Gemeinden Mosnang und Bütschwil-Ganterschwil gemeinsam einen Anteil von rund 1,60 Mio. Franken zu übernehmen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ist die Regierung grundsätzlich bereit, den Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan (sGS 732.15) dahingehend abzuändern, dass die Kantonsstrasse zwischen Bütschwil und Mosnang (in Bütschwil die Ottilienstrasse [bisher Kantonsstrasse Nr. 127] sowie in Bütschwil und Mosnang die Mosnanger- und Bütschwilerstrasse zwischen den Kreuzungen Ottilien-/Mosnangerstrasse und Langenrain-/Bütschwilerstrasse [bisher Kantonsstrasse Nr. 12]) aus dem Kantonsstrassennetz entlassen wird und dafür die Langenrainstrasse in Mosnang und Bütschwil in das Kantonsstrassennetz aufgenommen wird?*

Das Strassengesetz bezeichnet in Art. 4 Abs. 1 Umfang und Einteilung der Kantonsstrassen und verweist dazu auf den Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan (sGS 732.15). Am 25. September 2006 verabschiedete der Kantonsrat den Beschluss über den IV. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über den Staatstrassenplan (28.06.01). Die V. bis XIII. Nachträge des Kantonsstrassenplans beinhalten lediglich kleinere Anpassungen aufgrund des Netzbeschlusses des Bundes, Modifikationen im Zusammenhang mit Umfahrungsstrassen sowie Rückklassierungen auf Wunsch von Gemeinden. Das Bau- und Umweltdepartement sieht derzeit eine turnusgemässe Gesamtüberprüfung des Strassennetzes vor. Es ist geplant, die Gemeinden frühzeitig in diesen Prozess einzubeziehen und ihnen damit die Gelegenheit zu bieten, eigene Anträge für zusätzlich ins Kantonsstrassennetz aufzunehmende Strassenabschnitte einzubringen. Der Prozess zur neuen Gesamtüberprüfung des Strassennetzes wurde in diesem Jahr gestartet.

Aufgrund des negativen Volksentscheids vom 19. November 2023 zum Kantonsstrassenvorhaben «Flankierende Massnahmen Bütschwil, Ottilienstrasse» führte der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil vom 8. Februar bis zum 15. März 2024 eine Bevölkerungsumfrage zum Abstimmungsergebnis durch. Daraus geht hervor, dass sowohl die Strassenklassierung der Ottilienstrasse als Kantonsstrasse als auch die Kosten zur Umsetzung des Kantonsstrassenprojekts an der Ottilienstrasse einen wesentlichen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis hatten. Die Gemeinden Bütschwil-Ganterschwil und Mosnang werden eingeladen, daraus hervorgehende Anträge zur Modifikation des Strassennetzes im Rahmen der kantonalen Gesamtüberprüfung einzureichen.

Eine erste, vorläufige Einschätzung des kantonalen Tiefbauamtes kommt zum Ergebnis, dass die Gemeindestrassen Langenrain-/Bitzistrasse den heutigen Kriterien zur Festlegung des Kantonsstrassennetzes grundsätzlich nicht widersprechen, auch wenn der Kantonsstrassencharakter mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 1'800 Fahrzeugen je Tag und einer Fahrbahnbreite im Ausserortsbereich von rund 6,00 Meter nicht gegeben ist.

2. *Bis wann könnte dieser Kantonsstrassenabtausch erfolgen?*

Erfahrungsgemäss kann die Revision des Kantonsstrassenplans mit der Gesamtüberprüfung des Strassennetzes und dem zugrunde liegenden Kriterienkatalog innerhalb von fünf Jahren abgeschlossen werden. Gemäss heutigem Wissenstand scheint ein Abtausch bis im Jahr 2030 realistisch, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

3 *Könnte dieser Abtausch im Prozess zur neuen Gesamtüberprüfung des Kantonsstrassennetzes erfolgen (vgl. hierzu die Antwort der Regierung zur Einfachen Anfrage 61.25.05)?*

Siehe Antworten zu Frage 1 und 2.